### Grundfragen der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren

Zu den grundlegenden Aufgaben des Untersuchungsführers im Ermittlungsverfahren gehörte die Beweisführung. Ihr Inhalt und Umfang wurde

durch § 101 StPO/DDR bestimmt. Danach waren zur allseitigen und unvoreingenommenen Aufklärung des Verdachts einer strafbaren Handlung und

zur Feststellung des Täters die erforderlichen Beweise zu ermitteln, zu überprüfen und zu sichern. Geprüft wurden Art und Weise der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, der entstandene Schaden, die Persönlichkeit des

Beschuldigten, seine Beweggründe, Art und Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat – und das alles in be- und entlastender Hinsicht.

Die Aufklärung durfte nur auf gesetzliche Weise und mit gesetzlich zugelassenen Beweisen wie Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten sowie von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen erfolgen.

Für die Untersuchungsorgane des MfS war das insofern kompliziert, da wie bereits hervorgehoben – durch inoffizielle Mittel und Methoden gewonnene Ergebnisse keine strafrechtlich zulässige Beweisqualität besaßen. Zudem mußten Quellenschutz und Konspiration der geheimdienstlichen Abwehrarbeit gewährleistet werden.

Dazu hatte der Minister für Staatssicherheit bereits am 20. März 1952 eine entsprechende Weisung erlassen. Später erging dazu eine Gemeinsame Weisung des Generalstaatsanwaltes der DDR und des Ministers für Staatssicherheit.

Da keinem Beweismittel von vornherein (also unabhängig von seiner Beziehung zu einer möglichen Straftat) Beweiskraft innewohnt, mußte stets geprüft werden, ob es echt, von wem es aufgefunden, ob es nachträglich verändert oder anderweitig beeinträchtigt worden war.

Geprüft wurden die Beziehungen zur Tat, zum Täter, zu anderen Beweisen, welche Widersprüche es gab, welche Konsequenzen sich daraus ergaben etc. Nicht selten waren Untersuchungsmethoden unterschiedlicher Fachbereiche nötig, um Beweise zu finden, zu sichern und zu bewerten.

Aussagen von Zeugen und Beschuldigten waren zu prüfen hinsichtlich der Beweggründe des Aussagenden bei der Aussage, gegenseitiger Beziehungen, Auswirkungen zeitlicher Abläufe, örtlicher Gegebenheiten, Sinnesund Gedächtnisleistungen, Wiedergabefähigkeit, nachträglicher aussagebeeinflussender Einwirkungen usw.

Ermittlungsverfahren des MfS wurden erst an den Staatsanwalt übergeben, wenn die Möglichkeiten der Prüfung und Beweisführung ausgeschöpft waren, d. h. wenn die Einlassungen der Beschuldigten, Sachbeweise, Zeu-

genaussagen, Gutachten und andere Beweise eine zuverlässige Grundlage für die Entscheidung boten.

Das bestätigte auch der in der BRD bekannte Rechtsanwalt Dr. Friedrich Wolff. Zur Charakterisierung eines Ende 1953 vor dem Obersten Gericht geführten Prozesses gegen Spione des Gehlen-Geheimdienstes schrieb er in seinem Buch »Verlorene Prozesse 1953-1998« auf Seite 23: »Die Angeklagten waren geständig. Die Vernehmungsprotokolle des MfS minutiös und hölzern. Die Schilderung der Treffs, der Anlage der toten Briefkästen, der geheimdienstlichen Mittel wie Funkgeräte. Code. Geheimtinte und der Berichte über Kennzeichen von Militärfahrzeugen, Eisenbahntransporte, Flugplätze, Versorgungslücken und Personencharakteristiken war extrem ermüdend. Rechtsfragen gab es nicht.« Extrem ermüdend – aber eben auch extrem penibel. Bei nicht ausreichender Beweislage stellte der Leiter des Untersuchungsorgans

- soweit nach geltenden Weisungen des Generalstaatsanwalts die

Einstellung nicht dem Staatsanwalt vorbehalten war – das Verfahren durch

Verfügung ein, ohne die Sache Justizorganen zur Entscheidung anzutragen.

Von den Untersuchungsorganen des MfS erarbeitete Ermittlungsergebnisse

fanden in der Regel Bestätigung durch die gerichtlichen Hauptverhandlungen.

Auch ehemalige Verteidiger in solchen Verfahren zollten der Qualität

der Untersuchungen Respekt. Das zeugte von einem hohen Grad der Wahrheitsfeststellung seitens der Untersuchungsorgane des MfS, zumal es die

gesicherte Erkenntnis gibt, daß eine vollständige Rekonstruktion eines Tatgeschehens und aller relevanten Umstände faktisch nicht möglich ist, weil

menschlicher Erkenntnis trotz modernster Methoden und Technik objektiv Grenzen gesetzt sind.

Das hat bekanntlich seine Ursachen z. B. in unvollständigen Erkenntnis-,

Gedächtnis- und Wiedergabeleistungen der Betroffenen, von Zeugen und Sachverständigen oder auch in nachträglichen Einwirkungen auf den angeführten Personenkreis nach Erleben bzw. Wahrnehmung. Aber auch die Individualität der Motive für Aussagen und die mögliche Änderung dieser Motivlage können eine Rolle spielen. Hinzu kommen der Entwicklungsstand der Suche, Sicherung und Bewertung von Spuren und Gegenständen und deren Zuordnung zum Täter oder Tatgeschehen, der Entwicklungsstand der Wissenschaft zur mehr oder weniger exakten Beurteilung aufgeworfener Fragen in der Untersuchungstätigkeit sowie die Einflüsse und Auswirkungen von Zeitgeschehnissen und -abläufen. Daraus ergaben sich Irrtümer zu Gunsten oder zu Lasten von Beschuldigten. Wurden in der

DDR solche Fälle bekannt, erfolgte Korrektur. Kein Staat, keine Justiz ist vor solch bedauerlichen Vorkommnissen gefeit.

Auch die Anforderungen an die Vernehmungen von Beschuldigten waren in der StPO/DDR genau festgelegt und damit auch Maßgabe für die Vernehmungspraxis der Untersuchungsorgane. Zu Beginn der ersten Vernehmung waren die Beschuldigten über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die erhobene Beschuldigung in Kenntnis zu setzen sowie über ihre Rechte und Verteidigungsmöglichkeiten zu belehren. Die Bestätigungen der Beschuldigten darüber finden sich in den Erstvernehmungsprotokollen. Ihnen war Gelegenheit zu geben, entlastende oder den Verdacht beseitigende Umstände vorzubringen und Anträge zu stellen. Auch das war im Protokoll niederzuschreiben und durch Unterschrift des Beschuldigten zu bestätigen.

Diese gesetzlichen Forderungen wurden ausnahmslos eingehalten und das auch staatsanwaltlich – durch eigene Vernehmungen – kontrolliert. Zur Erlangung wahrer Aussagen konnte der Untersuchungsführer auf der Grundlage vorliegender Ermittlungsergebnisse nichts anderes einsetzen als seinen Verstand, seine Sachkenntnis, seine Fähigkeit zur Einstellung auf den Beschuldigten, sein Vermögen zu taktisch kluger Fragestellung, Beweisvorlage, Argumentation und nicht zuletzt auch sein menschliches Verhalten gegenüber Sorgen und Problemen des Beschuldigten. Das waren kriminalistisch-taktische, gesetzlich zulässige Methoden und Mittel der Einflußnahme auf Beschuldigte. Sie gewährleisteten zumeist, daß der Beschuldigte seine Aussagebereitschaft während des gesamten Strafverfahrens aufrechterhielt.

Die Beschuldigten waren oft schon während der ersten Vernehmungen zu wahrheitsgemäßen Aussagen bereit, weil sich für sie aus den Umständen der Tatbegehung und der Festnahme die Schlußfolgerung ergab, daß dem Untersuchungsorgan ausreichend Beweismittel vorlagen und ein Leugnen deshalb zwecklos war. Personen, die wegen des Verdachts der Begehung von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit inhaftiert wurden, legten fast ausnahmslos unmittelbar nach Beginn der ersten Vernehmung Geständnisse ab, weil ihnen klar war, daß in solchen Fällen erst eingegriffen wurde, wenn der Gesamtumfang der Straftat aufgeklärt und beweisrechtlich gesichert war.

So verhielt sich auch die Mehrzahl der Spione, Mitglieder von Menschenhändlerbanden oder anderer verdeckt arbeitender Gruppen, deren Festnahme nicht selten so gestaltet werden konnte, daß eine optimale Beweislage und damit günstige Voraussetzungen für ihre Vernehmung gegeben waren.

## 445

444

Für den Verlauf und das Ergebnis der Vernehmung unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften waren ferner folgende Umstände bedeutsam: Die Untersuchungsführer beherrschten die von der kriminalistischen Wissenschaft erarbeiteten Erkenntnisse zur Vernehmung, wodurch unter anderem die Detailliertheit und Überprüfbarkeit von Aussagen gesichert und dem Beschuldigten das Lügen erschwert werden konnte. Sie erwarben umfangreiche und detaillierte Kenntnisse über gegnerische Einrichtungen, ihre Arbeitsweise und die von ihnen einbezogenen Kräfte, wodurch sie befähigt wurden, zutreffende Versionen zu entwickeln, treffsichere Fragen zu stellen, Aussagen der Beschuldigten richtig zu bewerten und taktisch wirksam darauf zu reagieren. Die Untersuchungsführer erarbeiteten sich Kenntnisse zum Untersuchungsgegenstand, wodurch sie in die Lage versetzt wurden, sachbezogene Fragestellungen abzuleiten sowie Lücken und Widersprüche in den Antworten

der Beschuldigten besser zu erkennen und darauf vernehmungstaktisch wirksam zu reagieren. Sie stützten sich auf die Ergebnisse der vielfältigen Überprüfungs- und Beweisführungsmaßnahmen und setzten diese Erkenntnisse in konkrete Vorhalte und Fragestellungen um. Sie gingen planmäßig und besonnen vor, was es unter anderem ermöglichte, Ablenkungsmanövern und Provokationen seitens der Beschuldigten wirksam zu begegnen. Durch die Untersuchungsführer wurden alle zur Persönlichkeit der Beschuldigten erlangten Angaben gründlich ausgewertet, ihr Aussageverhalten wurde analysiert, um Motive für Aussageverweigerungen oder Lügen zu erkennen, Ansätze für eine Aussagebereitschaft festzustellen und insgesamt eine solche Motivlage zu entwickeln, die die Bereitschaft zu wahren Aussagen hervorbrachte, stärkte und stabilisierte.

Nicht unwesentlich war, daß Beschuldigte ihren Untersuchungsführer als Menschen kennenlernten, der sachlich und objektiv sowie mit hoher fachlicher Qualifikation an der Aufklärung der Sache arbeitete, begangene Straftaten keineswegs billigte, aber sich zu den damit verbundenen Problemen des Beschuldigten aufmerksam und aufgeschlossen verhielt, sie nicht ignorierte und die menschliche Würde des Beschuldigten achtete.

In den ersten Jahren des Kalten Krieges waren Beschuldigte aus der BRD und Westberlin derart Opfer antikommunistischer Propaganda geworden, daß sie Schlimmstes befürchteten. Nachdem sich das nicht bewahrheitete, sie also in dieser Hinsicht »enttäuscht« wurden, entwickelte sich bei ihnen in der Regel sehr schnell die Bereitschaft, offen und gelöst zu sprechen. Die Vernehmung eines Beschuldigten erfolgte ausschließlich durch den mit der Sache betrauten Untersuchungsführer. Die zeitweilige Anwesenheit

#### 446

von Vorgesetzten in der Vernehmung diente der Gewinnung von eigenen Informationen über den Beschuldigten, seine Reaktionen und den Vernehmungsablauf, intern natürlich auch der Anleitung und Qualifizierung der Untersuchungsführer. Eine *Taktik der Verwirrung* mittels Vernehmung durch mehrere Personen wurde in den Untersuchungsorganen des MfS nicht angewandt. Es gab auch keine sogenannten *Kettenvernehmungen*, bei denen sich die Untersuchungsführer ablösten, um den Beschuldigten zu ermüden und dadurch zu falschen Aussagen zu veranlassen.

Dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung tragend, erfolgte die Vorführung des Inhaftierten zur Vernehmung auf der Grundlage einer schriftlichen Anordnung, die dem Vorgesetzten zur Bestätigung vorzulegen war. Sie verblieb in der Untersuchungshaftanstalt und diente dort als Nachweis, daß der Untersuchungsgefangene für eine exakt vermerkte Zeit außerhalb der Untersuchungshaftanstalt zur Vernehmung weilte, und zwar in einem genau bezeichneten Vernehmungszimmer.

Die tägliche Vernehmung dauerte etwa 4 bis 6 Stunden unter Einhaltung anstaltsüblicher Essenspausen. Zeitlich längere Vernehmungen oder Vernehmungen zur Nachtzeit erfolgten allenfalls bei Gefahr im Verzuge, insbesondere unmittelbar im Anschluß an Festnahmen auf frischer Tat, wenn weitere Beteiligte festzustellen oder Auswirkungen der Tat zu verhindern waren oder im Zuge von Aussagen, die zur Beseitigung akuter Gefahrenzustände wichtig sein konnten. Das ist international üblich und wird auch in der bundesdeutschen Rechtsliteratur befürwortet.

Behauptungen von ehemaligen Beschuldigten, sie seien *ständig* nachts vernommen worden, beruhen, sofern sie keine Verleumdungen sind, auf Unkenntnis der bis etwa 1954 geltenden Arbeitszeitregelungen für die Untersuchungsorgane des MfS. (Forderungen der in Deutschland stationierten sowjetischen Sicherheitsorgane folgend und an deren übliche Dienstzeiten angelehnt, lagen die für die Vernehmungen zu nutzenden Arbeitszeiten der Untersuchungsorgane täglich von 10 bis 17 Uhr und von 20 bis 24 Uhr, mittwochs und sonnabends von 8 bis 17 bzw. 8 bis 13.30 Uhr.)
Die Vernehmungszeiten wurden in den Vernehmungsprotokollen und den bereits genannten schriftlichen Vorführanordnungen mit Zeitangaben, Beginn und Ende der Vernehmung sowie zeitlichen Vernehmungsunterbrechungen

Die Dienststellen der Untersuchungsorgane befanden sich ausnahmslos in unmittelbarer Nähe zu den Untersuchungshaftanstalten des MfS, meist auch im gleichen Gebäudekomplex.

Die Räume, in denen Vernehmungen von inhaftierten Beschuldigten erfolgten, waren diesem Zweck entsprechend eingerichtet. Es befanden sich darin keine Gegenstände, die als Hilfsmittel für Angriffe auf die Untersuchungsführer oder zu möglicher Selbstbeibringung von Verletzungen hätten dienen können. Um Störungen zu minimieren, waren diese Räume zumeist mit schalldämmenden Doppeltüren versehen. Vor den Fenstern waren Gitter angebracht.

Gefahrensituationen konnten jederzeit elektrisch signalisiert werden. Bei der Durchführung von Beschuldigtenvernehmungen war das Tragen von Schuß- oder anderen Waffen untersagt.

Der Verlauf der Vernehmung war objektiv und möglichst ablaufgetreu im Protokoll festzuhalten. Das Recht des Beschuldigten, das Protokoll zu lesen, Streichungen, Veränderungen oder Zusätze zu machen und eigenhändige Stellungnahmen zu verfassen, trug dazu bei, die Untersuchungsergebnisse zu präzisieren und belegten dem Staatsanwalt, dem Verteidiger und den Richtern das ordnungsgemäße Zustandekommen der Aussagen und deren Fixierung. Seit den 70er Jahren wurden – in Auswertung des Eichmann-Prozesses in Israel – zusätzlich zu den Vernehmungsprotokollen Tonaufzeichnungen von Vernehmungen gefertigt, um Versuchen von Beschuldigten zu begegnen, Aussagen in Vernehmungsprotokollen als unrichtig anzugreifen.

Ein unkorrekt gefertigtes Protokoll hätte außerdem vom Beschuldigten in der im Regelfall vom Staatsanwalt nach Abschluß der Untersuchung geführten Vernehmung oder durch Zeugen und Angeklagte in der gerichtlichen Hauptverhandlung beanstandet werden können, so daß sich auch von daher ein wie immer motivierter Versuch zur Fertigung eines unrichtigen Protokolls von selbst verboten hätte. In gleicher Weise hätten übrigens beim Staatsanwalt und schließlich auch in der gerichtlichen Hauptverhandlung Beschwerden über ungesetzliche Vernehmungsmethoden, Mißhandlungen usw. zur Sprache gebracht werden können. In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, daß durch konsularische Mitarbeiter der Auslandsvertretungen in der DDR, ab 1974 auch der Ständigen Vertretung der BRD bei der DDR, ca. 3.400 Beschuldigte betreut und mit ihnen zahlreiche Gespräche geführt wurden. Rund 32.000 Personen wurden aus der Haft in die BRD entlassen und dort von Geheimdiensten und anderen staatlichen Stellen auch über ihre Haftzeit intensiv befragt. Wesentliche Beanstandungen der Untersuchungspraxis gab es nicht. Bestimmte subjektive Darstellungen Entlassener hielten einer ernsthaften Überprüfung selten stand.

# 448

Der Bundesnachrichtendienst stellte in einem für den internen Gebrauch bestimmten Dokument Ende der 50er Jahre fest, daß nach langjährigen gesicherten Erkenntnissen Vernehmungen durch MfS-Mitarbeiter korrekt geführt werden. Sie halten die gesetzlichen Bestimmungen ein, hieß es. Mißhandlungen oder Folterungen gibt es nicht. Die CIA kam zu gleichen Einschätzungen. Und bekanntlich konnten sie sich bei diesen Einschätzungen durchaus auf Angaben einer großen Anzahl vom MfS inhaftierter Spione stützen, die sich der Wahrheit offenkundig mehr verpflichtet fühlten. Zu den wesentlichen Arbeiten des Untersuchungsorgans gehörten die Endfertigung der Ermittlungsakten und der Abschlußbericht für den Staatsanwalt. Beim Abschluß hatte der Untersuchungsführer zu prüfen, ob die beschlagnahmten Gegenstände und Unterlagen exakt besichtigt (Besichtigungsprotokoll) und über ihre Verwendung als Beweismittel (oder über ihren Verbleib) entschieden worden war. Dabei war die Herausgabe an Dritte, die Übernahme zu den Effekten oder die Vernichtung vom Beschuldigten ausdrücklich schriftlich zu bestätigen. Festgestellt wurde, ob ein Gesundheitsbericht rechtzeitig angefordert worden und eine zusammenfassende Vernehmung, möglichst durch den Staatsanwalt erfolgt war, ob der Beschuldigte über den Abschluß informiert wurde und die Gelegenheit genutzt hatte, eine abschließende eigenhändige Niederschrift zu verfassen oder darauf verzichtete (§ 47 Abs. 2 StPO), wobei beides schriftlich zu vermerken und vom Beschuldigten gegenzuzeichnen war.

Geprüft wurde, ob der Beschuldigte – sofern nicht bereits geschehen – eine Entscheidung über die Wahl eines Verteidigers getroffen hat. Andernfalls wurde er nochmals ausdrücklich auf dieses Recht hingewiesen. Abhängig

davon mußte ansonsten, soweit gesetzlich vorgeschrieben, ein Pflichtverteidiger bestellt werden.

Vermerkt wurden die Nachweise über die Korrespondenz des Beschuldigten, des Besucherverkehrs mit Verwandten/Bekannten oder diplomatischen Vertretern des Heimatlandes. Und schließlich wurde vor Abgabe geprüft, ob die Akten vollständig, gegebenfalls nach Straftatbeständen und im übrigen in chronologischer Reihenfolge vorlagen.

Der Schlußbericht gliederte sich in: Personalien; Straftenor (kurze Darstellung der festgestellten Sachverhalte unter besonderer Beachtung der Tatbestandmerkmale verletzter Straftatbestände); Angabe der nach Einschätzung des Untersuchungsorgans verletzten gesetzlichen Bestimmungen, wesentliches Ermittlungsergebnis (ein wesentliches Ermittlungsergebnis wurde dann ein-

### 449

gefügt, wenn mehrere Beschuldigte gemeinsam der Anklage zugeführt werden sollten und nur dadurch die Gesamtzusammenhänge der Gruppe sichtbar wurden); Ermittlungsergebnisse zur Person, zu den strafbaren Handlungen (wobei die Darstellung mit Hinweisen auf die sie belegenden Beweismittel zu verknüpfen waren); die Aufstellung der Beweismittel. Der gesetzlich vorgeschriebene Schlußbericht war vom Untersuchungsführer zu unterzeichnen und in der Regel eine Woche vor dem Abgabetermin des Ermittlungsverfahrens fertigzustellen, da er auch gründlicher Kontrolle der Vorgesetzten unterlag. Nach dieser Prüfung waren die Akten in vorgeschriebener Weise, die eine Veränderung ausschloß, zu binden und zu siegeln. Der dem Staatsanwalt übergebene Schlußbericht erleichterte diesem sicherlich, die Anklagschrift zu fertigen. Der Umstand, daß Formulierungen aus dem Schlußbericht in der Anklage auftauchten, nahm mancher als Beleg dafür, daß die Staatsanwaltschaft vom Untersuchungsorgan, also vom MfS, gelenkt wurde. Das ist haltlos: Warum sollte ein Staatsanwalt sachlich richtige und treffende Formulierungen des Untersuchungsorgans nicht in seine Anklageschrift übernehmen?

Staatsanwälte und Gerichte hatten – im Vergleich zum Untersuchungsorgan - erheblich weniger Zeit für den Vorgang. Daraus entwickelte sich die Praxis, in einigen Fällen mit dem Schlußbericht Hinweise und Vorschläge für das weitere Verfahren zu verbinden – Anregungen, um zu verhindern, daß die darin aufgeworfenen Probleme bei den Entscheidungen von Staatsanwalt und Gericht übersehen werden, was mitunter vorkommen konnte. Diese Vorschläge hatten keine rechtlich verbindliche Wirkung und brauchten nicht befolgt zu werden. Das konnten sein: Vorschläge zur Prüfung von Maßnahmen der Wiedereingliederung von Verurteilten; Vorschläge zur Aufrechterhaltung oder Aufhebung von Haftbefehlen oder zur Einziehung von Gegenständen (z. B. hatte ein Gericht in einem Spionageprozeß vergessen, Agentenfunkgeräte und Code einzuziehen); Vorschläge für Entscheidungen über die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens oder zur teilweisen oder gänzlichen Ausschließung der Öffentlichkeit; Hinweise in bezug auf bestimmte Verhaltensweisen des Beschuldigten, z. B. seine Mitwirkung bei der Aufklärung der Straftat, seine Bereitschaft zur Wiedergutmachung, sein Verhalten nach der Tat usw.; Hinweise in bezug auf Schadenersatzanträge, zur momentanen Verhandlungsfähigkeit von Beschuldigten und Zeugen; Hinweise auf Abtrennung von Verfahren gegen Mitbeschuldigte usw.; Vorschläge zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte als Kollektivvertreter, gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger in das Strafverfahren.

### 450

Im 2. Abschnitt der StPO/DDR war die Mitwirkung von Kollektivvertretern, gesellschaftlichen Verteidigern und gesellschaftlichen Anklägern beschrieben. Diese Vorschriften zielten auf eine engere Verbindung der Strafverfolgungsorgane und Gerichte mit den Bürgern, insbesondere Arbeitskollektiven und Hausgemeinschaften. Dadurch sollte eine umfassende Bewertung der Straftat und des Täters ermöglicht, die wirksame Erziehung und Wiedereingliederung gefördert und Straftaten vorgebeugt werden. Nach Klärung der Voraussetzungen (Stellung des Betreffenden im Arbeitskollektiv, Interesse und Bereitschaft zur Mitwirkung, mögliche Erziehungs- und Vorbeugungseffekte, Geheimhaltungserfordernisse) traten Angehörige des Untersuchungsorgans mit den Kollektiven in Verbindung und berieten sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte. Gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger

hatten das Recht, vom Gericht Einsicht in die Akten zur Vorbereitung ihres Auftretens in der Hauptverhandlung zu fordern.

Darüber hinaus wurden in einzelnen Verfahren auch Anhänge zum Schlußbericht geschrieben. Sie enthielten Informationen, welche Maßnahmen vom Untersuchungsorgan zur Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen der Straftat bereits eingeleitet worden waren (§146, Abs. 1 StPO/DDR). Es konnten darin auch über die Straftat hinausgehende Sachverhalte aufgezeigt werden, so Mißachtung von Arbeitsschutzbestimmungen und ähnliches. Besonders solche Hinweise und Vorschläge, die ausschließlich der Erhöhung der Effizienz der Arbeit der Justizorgane und nicht zuletzt der Wahrung von Interessen Beschuldigter dienten, werden heute zur Stützung der These herangezogen, daß die Justizorgane vom MfS dominiert worden seien.

In wenigen Verfahren, vorwiegend in den 50er und in der ersten Hälfte der 60er Jahre wurden interne, für den Minister bestimmte Prozeßvorschläge verfaßt. Sie basierten auf der gemeinsam mit dem Staatsanwalt zuvor getroffenen Einschätzungen der Ermittlungsergebnisse, ohne daß der Staatsanwalt von dieser MfS-internen Berichterstattung erfuhr. Zumeist handelte es sich dabei um Verfahren, deren Gegenstand von hoher politischer Brisanz war, oder die andere außergewöhnliche Umstände aufwiesen. Prozeßvorschläge wurden geschrieben, wenn besondere internationale Aufmerksamkeit zu erwarten war. Mitunter stimmte der Minister sie intern mit dem Generalsekretär des ZK der SED ab. Die Justizorgane erhielten von den Dokumenten keine Kenntnis.

Ein Prozeßvorschlag enthielt dem Grundsatz nach: das wesentliche Untersuchungsergebnis, Angaben zur Beweislage und zum Aussageverhalten der Angeklagten, vorgesehener Ort und Zeit der Hauptverhandlung, verhan-

### 451

delndes Gericht, Anklagevertreter, Verteidiger, zu erwartendes Strafmaß, Vorschläge zum möglichen Zuhörerkreis, geplante weitere Auswertungsmaßnahmen oder, wenn erforderlich, besondere Maßnahmen zur Außenund Innensicherung des Gerichtsgebäudes.

Besonders gründlich wurden solche Probleme durchdacht, wenn im Zusammenhang mit Straftaten größere Kreise der Bevölkerung verunsichert worden waren und mit dem Abschluß des Verfahrens Ruhe hergestellt werden sollte.